

Satzung

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 09. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
 - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
 - §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10.)
- §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21])
- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. S. 54)

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam befindenden Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten [Kita] einschließlich Hort), der von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam finanzierten Tagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 und § 18 KitaG.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Elternbeiträge werden als Gebühren erhoben, deren Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung erfolgt.

(4) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben, jedoch eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen und für Kinder, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, jedoch eine Einrichtung in Potsdam besuchen, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 von jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

(5) Für Kinder, die Kindertagesbetreuung in Potsdam in Anspruch nehmen, deren gewöhnlicher Aufenthalt jedoch nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragssatzung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Wohnortgemeinde ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.

(6) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld).

§ 2 Zahlungsverpflichteter

(1) Zahlungsverpflichtet sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG die Personensorgeberechtigten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Elterneinkommen maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit, die einen täglichen Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden nicht überschreiten sollte. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat grundsätzlich zu 20 Tagen gerechnet.

(3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig. Im Betreuungsvertrag kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt werden.

§ 5 Elternbeitragsmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter)
- der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

(2) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(3) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der

Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage) um jeweils 20 Prozent pro Kind.

§ 6 Umfang und Form der Betreuung

(1) Die Inanspruchnahme der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf, der sich aus der Feststellung des Rechtsanspruchs ergibt. Auf § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung wird Bezug genommen. Folgende Betreuungsumfänge sind für die Festsetzung der Elternbeiträge Grundlage:

für Kinder bis zur Einschulung ein täglicher Betreuungsumfang
bis zu sechs Stunden
bis zu acht Stunden
bis zu zehn Stunden
über zehn Stunden

für Kinder bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe ein täglicher Betreuungsumfang
bis zu vier Stunden
bis zu sechs Stunden
bis zu acht Stunden
über acht Stunden

(2) Die Ganztagsbetreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist möglich. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Anspruchs ausschließlich für diese Zeit ist nicht erforderlich. Wird der verändert erforderliche Betreuungsumfang vereinbart, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zu entrichten.

(3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ferienpauschale ist im Betreuungsvertrag zu regeln. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

§ 7 Elterneinkommen

(1) Einnahmen, die dem Kind zustehen, gehören nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung.

(2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung gehören:

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
Hiervon sind in Abzug zu bringen:
 - Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
 - Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung
 - Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufsbekleidung)
 - Beiträge für Berufsverbände
 - Kosten für Unterricht/Fortbildung

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des jährlichen Einkommens um einen Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die beitragspflichtigen Personen haben die Belastungen nachzuweisen.

- Einnahmen aus selbständiger Arbeit abzüglich der Betriebsausgaben

- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb abzüglich der Betriebsausgaben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Renten/Pensionen
- sonstige Einnahmen z. B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen
 - Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld usw.)
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(3) Nicht anzurechnen ist das Kindergeld.

(4) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung Berücksichtigung findet.

(5) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der GuV, der Bilanz oder alternativ des BAB, von Bescheinigungen des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

(6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(8) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.

(9) Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

§ 8 Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, sind der Anlage zu entnehmen.

(2) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von zehn Stunden bzw. acht Stunden, erhöht sich der Elternbeitrag nicht.

(3) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeiten hinaus und entsteht auf Grund dieser Situation ein nachzuweisender Mehraufwand, kann dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden.

§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffent-

lichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt der für die Gewährung der Leistungen jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in der in § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelten Höhe.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.2014 (Amtsblatt 17/2013 der Landeshauptstadt Potsdam) außer Kraft.

(3) Die Anlage (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil der Elternbeitragssatzung.

Potsdam, den 5. Oktober 2015

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Anlage Elternbeitragstabelle

Anlage

zur Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) vom 01.01.2016

Elternbeitragstabelle (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	Jahresbrutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
		<6 h	<8 h	<10 h	<6 h	<8 h	<10 h	<4 h	<6 h	<8 h
	ab 149.501,00 €	476	555	584	293	330	347	222	237	267
147.001,00 €	bis 149.500,99 €	470	548	577	291	329	345	221	236	266
144.501,00 €	bis 147.000,99 €	464	541	569	289	327	344	219	234	265
142.001,00 €	bis 144.500,99 €	457	534	562	286	325	342	218	232	264
139.501,00 €	bis 142.000,99 €	451	527	554	283	323	340	216	230	263
137.001,00 €	bis 139.500,99 €	445	520	547	281	321	338	215	229	262
134.501,00 €	bis 137.000,99 €	438	513	539	278	319	336	213	227	261
132.001,00 €	bis 134.500,99 €	431	506	531	275	317	334	211	225	260
129.501,00 €	bis 132.000,99 €	425	498	524	272	315	332	209	223	258
127.001,00 €	bis 129.500,99 €	418	491	516	269	313	329	208	221	257
124.501,00 €	bis 127.000,99 €	412	484	509	266	311	327	206	219	256
122.001,00 €	bis 124.500,99 €	405	477	501	262	309	325	204	217	254
119.501,00 €	bis 122.000,99 €	398	470	493	259	307	323	202	215	253
117.001,00 €	bis 119.500,99 €	391	462	486	256	305	320	200	213	251
114.501,00 €	bis 117.000,99 €	384	455	478	252	302	318	198	210	249
112.001,00 €	bis 114.500,99 €	377	448	470	248	300	315	196	208	248
109.501,00 €	bis 112.000,99 €	370	440	463	245	298	313	193	206	246
107.001,00 €	bis 109.500,99 €	363	433	455	241	295	311	191	204	244
104.501,00 €	bis 107.000,99 €	356	425	447	237	293	308	189	201	243
102.001,00 €	bis 104.500,99 €	349	418	439	234	290	305	187	199	241
99.501,00 €	bis 102.000,99 €	342	411	432	230	288	303	184	196	239
97.001,00 €	bis 99.500,99 €	335	403	424	226	285	300	182	194	237
94.501,00 €	bis 97.000,99 €	328	396	416	222	283	298	180	191	235
92.001,00 €	bis 94.500,99 €	321	388	408	218	280	295	177	189	233
89.501,00 €	bis 92.000,99 €	314	381	400	214	278	292	175	186	231
87.001,00 €	bis 89.500,99 €	306	373	392	210	275	289	172	184	229
84.501,00 €	bis 87.000,99 €	299	366	385	206	272	287	170	181	227
82.001,00 €	bis 84.500,99 €	292	358	377	201	270	284	167	178	225
79.501,00 €	bis 82.000,99 €	284	351	369	197	267	281	165	176	223
77.001,00 €	bis 79.500,99 €	277	343	361	193	264	278	162	173	221
74.501,00 €	bis 77.000,99 €	270	335	352	188	257	271	158	169	215
72.001,00 €	bis 74.500,99 €	263	326	343	182	250	264	153	165	210
69.501,00 €	bis 72.000,99 €	256	316	333	177	243	256	149	160	203
67.001,00 €	bis 69.500,99 €	248	307	323	171	235	248	144	155	197
64.501,00 €	bis 67.000,99 €	240	297	312	165	228	240	139	150	190
62.001,00 €	bis 64.500,99 €	232	286	301	159	219	231	134	144	183
59.501,00 €	bis 62.000,99 €	223	275	289	152	211	222	129	139	176
57.001,00 €	bis 59.500,99 €	214	264	277	146	202	213	124	133	169
54.501,00 €	bis 57.000,99 €	204	252	265	139	193	203	118	126	161
52.001,00 €	bis 54.500,99 €	194	239	252	132	183	193	112	120	153
49.501,00 €	bis 52.000,99 €	184	227	238	124	173	182	106	113	144
47.001,00 €	bis 49.500,99 €	173	213	224	116	163	171	99	106	135
44.501,00 €	bis 47.000,99 €	162	199	209	108	152	160	93	99	126
42.001,00 €	bis 44.500,99 €	151	184	194	100	141	148	86	92	116
39.501,00 €	bis 42.000,99 €	138	169	177	91	129	136	78	84	106
37.001,00 €	bis 39.500,99 €	126	153	161	82	117	122	71	76	95
34.501,00 €	bis 37.000,99 €	112	137	143	73	104	109	63	67	84
32.001,00 €	bis 34.500,99 €	99	119	125	63	90	95	54	58	73
29.501,00 €	bis 32.000,99 €	84	101	106	53	76	80	46	49	61
27.001,00 €	bis 29.500,99 €	69	82	86	42	62	65	37	39	49
24.501,00 €	bis 27.000,99 €	54	63	65	31	47	49	27	29	36
22.001,00 €	bis 24.500,99 €	37	42	44	20	31	32	18	19	22
0,00 €	bis 22.000,99 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0